Lesefassung der

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld

vom 07.02.2024

(Publicus Nr.2024-03 vom 08.02.2024, S. 16 ff.)

Ergänzt um folgende Änderungsordnungen:

1. Änderungsordnung vom 18.06.2025

(Publicus Nr. 2025-17 vom 27.06.2025, S. 198)

2. Änderungsordnung vom 24.09.2025

(Publicus Nr. 2025-22 vom 24.09.2025, S. 223-225)

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert wurden. In der Lesefassung sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 12.07.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt. Die letzte Änderung erfolgte am 24.09.2025 (veröffentlicht im Publicus der Hochschule Trier am 24.09.2025, Nr. 2025-22, S. 223-225).

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
§ 2 Zweck der Prüfung
§ 3 Abschlussgrad
§ 4 Zulassungsausschuss
§ 5 Zulassung zum Studium
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
§ 7 Studienleistungen
§ 8 Abschlussarbeit
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
§10 Bildung der Gesamtnote
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften
Anlage 1: Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft – Beginn zum Wintersemester

Anlage 2: Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft – Beginn zum Sommersemester
Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung
Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Betriebswirtschaft . Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad
Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss
Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium
(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.
Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.
(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.
(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.
(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht.

§ 7 Studienleistungen
Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.
(Anlage 3 wurde mit der 2. AEO vom 24.09.2025 angepasst, siehe Anlage 3)

§ 8 Abschlussarbeit
(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.
(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.
Die Studierenden müssen sich spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.
(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:
1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote
(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnissen ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.
(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 u entnehmen.
(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:
Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus" in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2024.

1. Änderungsordnung vom 18.06.2025

Die in dieser Ordnung genannten Änderungsordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung dieser Ordnung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus" in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 4 bezeichneten Studiengängen in die genannten Fachprüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Fachprüfungs-ordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen. Bei den Studierenden in den genannten Fachprüfungsordnungen, die die praktische Vorbildung bereits erbracht haben, wird die im Prüfungsverwaltungssystem (QIS) diesbezüglich eingetragene Leistung gelöscht. Bei einem Wechsel in die hier genannten Fachprüfungs-ordnungen ab dem Wintersemester 2025/2026 entfällt die gegebenenfalls für das bisherige Studium in einer anderen Prüfungsordnung bestehende Verpflichtung zum Nachweis einer praktischen Vorbildung. Bei einem Wechsel in die hier genannten Fachprüfungsordnungen werden Studienzeiten sowie gleich-wertig Leistungen, die bereits erbracht wurden, auf Antrag der Studierenden anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module die im Rahmen anderer Prüfungs-ordnungen erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag auf Wechsel ist unwiderruflich. Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

2. Änderungsordnung vom 24.09.2025

1. Diese Sammeländerungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus" in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 – 4 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 4 bezeichneten Studiengängen in die genannten (Fach-)Prüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach In krafttreten dieser Sammeländerungsordnung das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten (Fach-)Prüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen.

3. Im Prüfungsverwaltungssystem (QIS) werden Angaben zu den durch die Änderung entfallenen Vorleistungen ab Inkrafttreten der Änderung nicht mehr geführt. Einzelheiten hierzu und zum Übergang regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt. (Publicus Nr. 2024-03 vom 08.02.2024, S. 24)

Diese regelt folgendes:

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft" vom 09.04.2018, (publicus, 2018-07 vom 16.04.2018, S. 121 ff.), zuletzt geändert am 19.08.2019, (publicus 2019-05 vom 23.08.2019, S. 125), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 im Bachelorstudiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft" eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2027 (31.08.2027) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 09.04.2018 in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Betriebswirtschaft" beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Betriebswirtschaft". Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, auf Antrag der Studierenden anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 09.04.2018 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus" in Kraft.

Birkenfeld, den 24.09.2025

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft – Beginn zum Wintersemester

		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	M1: Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5	5
	M2: Ökosysteme und erneuerbare Energien	4	5	5
	M3: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungslegung	4	5	5
	M4: Grundlagen Volkswirtschaftslehre	4	5	5
	M5: Mathematische Methoden in der Wirtschaftswissenschaft	4	5	5
	M6: Wirtschaftsinformatik und Standardsoftware	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
2. Semester	M7: Grundlagen Umwelttechnik und regionales Stoffstrommanagement	4	5	5
	M8: Investition und Finanzierung	4	5	5
	M9: Kostenrechnung und Kostenmanagement	4	5	5
	M10: Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5	5
	M11: Bilanzierung	4	5	5
	M12: Proseminar und Präsentation/Kommunikation	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
3. Semester	M13: Ökologische Ökonomik und betriebliches Stoffstrommanagement	4	5	5
	M14: Nachhaltige Unternehmensführung und Personalmanagement	4	5	5
	M15: Grundlagen Marketing	4	5	5
	M16: Betriebliche Steuern	4	5	5
	M17: Hauptseminar	4	5	5
	M18: Business English	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
4. Semester	M19: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M20: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M21: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M22: Hauptseminar in englischer Sprache	4	5	5
	M23: Statistik und Marktforschung	4	5	5
	M24: Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
5. Semester	M25: Praktische Studienphase/Auslandssemester	20	25	0
	M26: Begleitende Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandsemester	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**5**
6. Semester	M27: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M28: Freies Wahlpflichtmodul*[2]	4	5	5
	M29: Praxisorientiertes Arbeiten	4	5	0
	M30: Abschlussarbeit (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)	12	15	15
	Summe	**24**	**30**	**25**
	Insgesamt	**144**	**180**	**150**

Anlage 2: Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft – Beginn zum Sommersemester

		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	M7: Grundlagen Umwelttechnik und regionales Stoffstrommanagement	4	5	5
	M8: Investition und Finanzierung	4	5	5
	M9: Kostenrechnung und Kostenmanagement	4	5	5
	M10: Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5	5
	M11: Bilanzierung	4	5	5
	M12: Proseminar und Präsentation/Kommunikation	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
2. Semester	M1: Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5	5
	M18: Business English	4	5	5
	M3: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungslegung	4	5	5
	M4: Grundlagen Volkswirtschaftslehre	4	5	5
	M5: Mathematische Methoden in der Wirtschaftswissenschaft	4	5	5
	M6: Wirtschaftsinformatik und Standardsoftware	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
3. Semester	M19: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M20: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M21: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M17: Hauptseminar	4	5	5
	M23: Statistik und Marktforschung	4	5	5
	M24: Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
4. Semester	M13: Ökologische Ökonomik und betriebliches Stoffstrommanagement	4	5	5
	M14: Nachhaltige Unternehmensführung und Personalmanagement	4	5	5
	M15: Grundlagen Marketing	4	5	5
	M16: Betriebliche Steuern	4	5	5
	M22: Hauptseminar in englischer Sprache	4	5	5
	M2: Ökosysteme und erneuerbare Energien	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
5. Semester	M27: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M28: Freies Wahlpflichtmodul*[2]	4	5	5
	M26: Begleitende Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandsemester	4	5	5
	M25: Praktische Studienphase/Auslandssemester	12	15	0
	Summe	**24**	**30**	**15**
6. Semester	M25: Praktische Studienphase/Auslandssemester	8	10	0
	M29: Praxisorientiertes Arbeiten	4	5	0
	M30: Abschlussarbeit (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)	12	15	15
	Summe	**24**	**30**	**15**
	Insgesamt	**144**	**180**	**150**

Weitergehende Informationen zum Curriculum

Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

***1** Die Studierenden im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft haben im vierten und sechsten Semester die Möglichkeit Studienschwerpunkte zu setzen, um eine individuelle Profilbildung und die Ausrichtung auf ein späteres Tätigkeitsfeld zu ermöglichen.

Insgesamt sind 5 Wahlpflichtmodule à 5 ECTS-Punkten (Modul 19, 20, 21, 27 und 28) im 4. und 6. Semester zu wählen. Davon sind 4 Wahlpflichtmodule aus folgendem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen.

Wahlpflichtfachkatalog zu Anlage 1 und 2

- Marketing
- Digitale Geschäftsmodelle
- Logistik
- Betriebliche Informationssysteme
- Change Management und nachhaltige Beschaffung
- Klimaschutzmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement
- Industrial Ecology und nachhaltige Techniksysteme
- Environmental Policy
- Financial Management
- Controlling und Grundlagen der Konzernsteuerung
- Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Nachhaltige Wirtschaftspolitik

***2** Mit Zustimmung der Studiengangsleitung, haben die Studierenden im Rahmen des freien Wahlpflichtmoduls (Modul 28) die Möglichkeit auch Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelorstudiengängen oder eine zweite Fremdsprache aus dem Angebot des Sprachendepartments im Fachbereich UWUR zu belegen.

Die Studiengangsleitung kann den Wahlpflichtmodulkatalog in jedem Semester anpassen.

Je nach Wahlpflichtmodul sind ggf. Studienleistungen zu erbringen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft

	Summe Studienleist-ungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvor-leistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studien-leistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvor-leistung
M25: Praktische Studienphase/Auslandssemester	**1**	**ja**	**nein**	**nein**
M 29: Praxisorientiertes Arbeiten	**1**	**ja**	**nein**	**nein**
Σ	**2**			